

[An den Innen- und Rechtsausschuss , per E-Mail am 06.04.2008]

Dr. Roman Poseck
Leitender Ministerialrat
Hessisches Ministerium der Justiz

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2999**

**Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und
der Abgeordneten des SSW (Drucksache 16/1816)**

Vorbemerkungen:

1. Nach dem Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung hat die Jugendkriminalität seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sehr stark zugenommen. Sie stagniert erst in den letzten Jahren auf einem hohen Niveau. Bei den Heranwachsenden hat es von 1987 bis 2005 fast eine Verdopplung der Kriminalität gegeben (Tatverdächtigenbelastungszahl 1987: 4.900; 2005: 9.000). Auch bei den Jugendlichen ist ein ähnlich hoher Anstieg zu verzeichnen (TVBZ 1987: 4.000; 2005: über 7.000). Die Kriminalitätsbelastung der Erwachsenen ist in diesem Zeitraum dagegen nahezu konstant geblieben. Von dem Anstieg der Jugendkriminalität sind einzelne Kriminalitätsbereiche überproportional betroffen: Die Gewaltkriminalität hat sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden von 1987 bis 1997 verdreifacht; sie ist auch in den letzten Jahren weiter gestiegen. Allein zwischen 1993 und 2005 hat es bei Jugendlichen und Heranwachsenden noch einmal eine Verdopplung der Gewaltkriminalität gegeben. Bis in die letzten Jahre gibt es ständige Steigerungsraten bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung bei Jugendlichen und Heranwachsenden.
2. Bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität kann das Jugendstrafrecht nur ein Baustein in einem umfassenden Gesamtkonzept sein. Prävention, Bildungs- und Sozialpolitik auf der einen und Repression auf der anderen Seite dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es geht insoweit nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-Als-Auch. Daraus folgt auch, dass der Ruf nach Veränderungen des Jugendstrafrechts nicht bedeutet, dass andere Maßnahme nicht parallel unterstützt und ausgebaut werden sollten.

Zu dem Antrag im Einzelnen:

Zu 1. und 2.:

Das Jugendgerichtsgesetz gilt seit 1953 im Wesentlichen unverändert. Seit mehr als fünf Jahren befasst sich die Fachwelt mit möglichen Änderungen vor dem Hintergrund einer gestiegenen Jugendkriminalität. Der 64. Deutsche Juristentag hat schon im Jahr 2002 die Frage formuliert: *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?* Die öffentliche Diskussion in diesem Jahr hat das Jugendstrafrecht auch in den politischen Fokus treten lassen.

Das Jugendstrafrecht hat sich in seinen wesentlichen Grundzügen in den vergangenen Jahrzehnten durchaus bewährt. Dies gilt insbesondere für das Leitmotiv des Erziehungsgedankens. Erziehung im Sinne des Jugendstrafrechts bedeutet Legalbewährung; der junge Mensch soll durch staatliche Intervention zu einem straffreien Leben gebracht werden. Der Erziehungsgedanke grenzt das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht ab und schafft die Grundlage für ein eigenständiges Sanktionensystem, das sich nicht maßgeblich an dem Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts orientiert. Die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis bejaht den Erziehungsgedanken nachdrücklich. Der Erziehungsgedanke ist Legitimation für die in Anbetracht der unterschiedlichen Erscheinungsformen jugendlicher Delinquenz notwendigen Flexibilität und Elastizität des Jugendstrafrechts. Der Erziehungsgedanke ist gleichzeitig Bindeglied zum Jugendstrafvollzug, in dessen Mittelpunkt die Bundesländer ebenfalls die Erziehung zu einem straffreien Leben gestellt haben.

Das geltende Jugendstrafrecht bietet der Justiz einen breit gefächerten Instrumentenkasten, um auf die unterschiedlichen Straftaten und Entwicklungsgrade junger Menschen zu reagieren. Dabei gibt es ein klares Stufenverhältnis, von informellen Verfahrenserledigungen bei Bagatellkriminalität, Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln bei kleinerer sowie mittlerer Kriminalität und Jugendstrafe als ultima ratio bei Vorliegen einer besonders schweren Schuld oder schädlichen Neigungen. Diese gegenüber dem allgemeinen Strafrecht, das nur Geld- und Freiheitsstrafe als primäre Sanktionen kennt, größere Bandbreite möglicher Sanktionen hat sich bewährt.

Der bereits in der Vorbemerkung dargestellte starke Anstieg der Jugendkriminalität, insbesondere im Gewaltbereich, wirft aber auch die berechtigte Frage auf, ob das Jugendstrafrecht nicht durch weitere Möglichkeiten der Sanktionierung ergänzt werden sollte. Auch wenn die Kriminalitätsentwicklung nicht allein als Folge des Jugendstrafrechts gesehen werden darf, sprechen die Zahlen eher für als gegen einen Reformbedarf. Dabei sollte auch nicht vorschnell von einer „repressiven Veränderung des Jugendstrafrechts“ gesprochen werden. Auch wenn die Sanktionierung primär repressiven Charakter hat, bedeutet die Einführung weiterer Instrumente in erster Linie einen Gewinn an Flexibilität zur Erreichung des Ziels der Legalbewährung. Im Mittelpunkt sollte dabei das Vertrauen in die Praktiker stehen, die von einer Erweiterung des Sanktionskatalogs sorgsam Gebrauch machen werden. Die Koordinaten des geltenden Jugendstrafrechts werden durch die aktuell diskutierten Vorschläge für Jugendliche nicht wesentlich verschoben, sondern eher aktuellen Gegebenheiten angepasst. Anders sieht es dagegen bei der grundsätzlichen Frage der Einordnung Heranwachsender aus, bei der es durchaus um einen möglichen Paradigmenwechsel geht.

Zu 3.:

Erziehungscamps:

Jugendkriminalität hat in vielen Fällen eine Ursache in erzieherischen Defiziten. Jugendliche Straftäter entstammen oftmals einem Elternhaus, in dem die Erziehungsberechtigten ihrer erzieherischen Verantwortung nach Artikel 6 des Grundgesetzes nur unzureichend gerecht werden. Es ist insoweit die Aufgabe und verfassungsrechtlich nach Artikel 6 sogar die Pflicht des Staates, diesen Erziehungsauftrag bei Versagen des Elternhauses subsidiär wahrzunehmen. Dementsprechend ist auch der Jugendstrafvollzug in den Bundesländern am Erziehungsgedanken ausgerichtet. Da der Jugendstrafvollzug aufgrund seiner einschneidenden Wirkung immer ultima ratio sein muss, ist es sinnvoll, bereits unterhalb dieser Schwelle Einrichtungen zu schaffen, in denen eine intensive erzieherische Intervention stattfindet. So muss in Einzelfällen auf die Kriminalität von unter 14-jährigen mit einer geschlossenen Heimunterbringung reagiert werden können. Nur so können schwerkriminelle Kinder von einer weiteren kriminellen Karriere abgehalten werden. Bei der Frage der Erziehungscamps kommt es wesentlich auf die Ausgestaltung an. Als Alternative oder Vorstufe zum Jugendstrafvollzug kön-

nen sie eine sinnvolle Ergänzung sein. Sie müssen sich aber in jedem Fall Erziehungsmitteln bedienen, die rechtsstaatlich einwandfrei sind.

Warnschussarrest:

Die notwendige Bandbreite jugendstrafrechtlicher Sanktionen spricht für die Einführung eines Warnschussarrestes. Die Vehemenz der Diskussion, die um den Warnschussarrest geführt wird, übersteigt die Bedeutung einer entsprechenden Veränderung. Es geht nicht darum, in Zukunft flächendeckend den Warnschussarrest zu verhängen. Ziel ist es vielmehr, dem Jugendrichter eine Möglichkeit an die Hand zu geben, in geeigneten Fällen eine Bewährungsstrafe mit dem Warnschussarrest zu koppeln. Bislang besteht insoweit ein so genanntes Koppelungsverbot. Die Verbindung einer Bewährungsstrafe mit Auflagen und Weisungen reicht aber nicht immer aus, um dem Verurteilten den Ernst der Lage vor Augen zu führen. Die gleichzeitige Anordnung von Jugendarrest macht dem Jugendlichen unmissverständlich deutlich, dass eine Verhaltensänderung notwendig ist, wenn der Vollzug der Jugendstrafe noch vermieden werden soll. Insbesondere in Fällen der Mittäterschaft kann durch den Warnschussarrest darüber hinaus verhindert werden, dass der Verurteilte, dessen Tat mit Jugendstrafe zur Bewährung geahndet wird, subjektiv besser steht als derjenige, bei dem „nur“ Jugendarrest verhängt wird. Gerade in Komplizensachen ist den Jugendlichen kaum zu vermitteln und daher erzieherisch abträglich, wenn von mehreren Beteiligten der weniger kriminelle einen Jugendarrest verbüßen muss, während derjenige, bei dem die Voraussetzungen für eine Jugendstrafe vorliegen, aber eine Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt werden kann, von einem derart intensiven Eingriff verschont bleibt.

Es ist zu erwarten, dass die Praxis von der zusätzlichen Möglichkeit eines Warnschussarrestes sorgsam Gebrauch machen und ihn eben nur in den oben beschriebenen Fällen einsetzen wird, in denen der Schuss vor den Bug notwendig und Erfolg versprechend scheint.

Die hessische Praxis hat sich im Übrigen im Rahmen einer Befragung lange Zeit vor Beginn der öffentlichen Debatte mit großer Mehrheit positiv über den Warnschussarrest geäußert und darauf hingewiesen, dass eine Bewährungsstrafe oftmals als „nicht eindringlich und fühlbar genug verstanden würde.“

Soweit als Gegenargument gegen den Warnschussarrest auf die hohe Rückfallquote nach dem Jugendarrest verwiesen wird, ist dies kein durchschlagendes Argument. Zum einen hängt die hohe Rückfallquote genauso wie bei der Jugendstrafe naturgemäß damit zusammen, dass die Gruppe der Arrestanten eine problematische, in der Regel mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getretene und damit rückfallgefährdete Klientel ist. Zum anderen sollte die Rückfallquote den Ehrgeiz wecken, auch den Arrest erzieherisch wirksamer auszugestalten. Auch in der Kürze eines Arrestes lassen sich sinnvolle Elemente einer Intervention umsetzen. Die ehrgeizigen Ansätze der Bundesländer nach der Föderalismusreform im Jugendstrafvollzug können hier eine Reflexwirkung auch auf den Arrestvollzug haben.

Heranwachsende:

Die Altersgruppe der Heranwachsenden kann nach § 105 JGG dem Jugendstrafrecht oder dem Erwachsenenstrafrecht unterstellt werden. Die Einordnung hängt vom Reifegrad des Täters und der Art der Straftat ab. In der Praxis wird deutschlandweit auf die Heranwachsenden zurzeit mehrheitlich, nämlich in etwa 70% der Fälle, Jugendstrafrecht angewandt. Die derzeitige Anwendung der Vorschrift kann aus den folgenden Gründen nicht überzeugen:

- Es gibt große regionale Unterschiede in der Anwendung, so zum Beispiel ein Nord-Süd-Gefälle und ein Stadt-Land-Gefälle, ohne dass dies mit den Kriterien des § 105 JGG erklärbar wäre. Die gegenwärtige unterschiedliche regionale Handhabung widerspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit.
- Die Anwendung des Jugendstrafrechts hängt von der Schwere des Delikts ab. Bei Raub und Tötungsverbrechen wird fast immer Jugendstrafrecht angewandt; bei Verkehrsdelikten dagegen häufig allgemeines Strafrecht. Diese Praxis spricht dafür, dass gerade bei schweren Delikten eine Flucht in die zumeist mildere Bestrafung nach dem Jugendstrafrecht gesucht wird.
- Der Erziehungsgedanke passt auf Heranwachsende nicht mehr. Auch das elterliche Erziehungsrecht erlischt mit Volljährigkeit. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die subsidiäre staatliche Erziehung weiter gehen soll.
- Die Polizeiliche Kriminalstatistik belegt, dass die Gewaltdelinquenz bei Heranwachsenden besonders stark gestiegen ist. Der Staat sollte dem im Interesse der Akzeptanz in den Rechtsstaat und im Interesse der Sicherheit klare Maßnahmen entgegensetzen. Das Jugendstrafrecht stellt den Täter und nicht das Opfer in den Mittelpunkt seiner

Maßnahmen. So heißt es in einem Standardkommentar, dass die Strafe am Wohl des Verurteilten auszurichten ist und Folgen der Tat grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind. Ein solcher Zugang ist gegenüber Minderjährigen grundsätzlich gerechtfertigt; bei Volljährigen sollten dagegen Gesichtspunkte der Sühne, des Schuldausgleichs und der Spezial- sowie Generalprävention gelten. Immerhin erkennt unsere Rechtsordnung Volljährigen in der Regel auch in anderen rechtlichen Bereichen, obgleich diese vielfach schwerer als das Strafrecht zu durchschauen sind, alle Rechte und Pflichten zu.

Um die vorstehenden Probleme zu lösen, bietet sich eine Regelung an, die das Regel-Ausnahmeverhältnis in § 105 JGG so klar stellt, wie es der Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen hatte. In Absatz 1 würde zunächst der Grundsatz statuiert, dass auf einen Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist. Dass Jugendstrafrecht soll nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, nämlich dann, wenn eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen und geistigen Entwicklung vorliegt. Im Unterschied zu der Formulierung im Antrag handelt es sich dabei nicht um eine Regelung der ausschließlichen Anwendung des Erwachsenenstrafrechts. Diese ist vielmehr der Regelfall, von dem in eng begrenzten Fällen abgewichen werden kann.

Strafmündigkeit:

Der Blick ins europäische Ausland zeigt, dass Länder mit hoher rechtsstaatlicher Tradition zum Teil eine Strafmündigkeit festgelegt haben, die deutlich unter der in Deutschland geltenden Grenze liegt. So haben die Schweiz, die Niederlande, Frankreich, England und Irland eine Strafmündigkeitsgrenze unter 14 Jahren. Dabei setzen die Länder in der Regel auf eine Kombination von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht. Bei uns sind die beiden Bereiche dagegen recht klar getrennt. Es spricht viel dafür, diese Trennung aufrechtzuerhalten. Daraus folgt dann auch der Vorschlag, die Grenze der Strafmündigkeit bei 14 Jahren zu belassen. Strafrechtliche Instrumente sind, selbst wenn sie wie im Jugendstrafrecht erzieherisch ausgerichtet sind, für Kinder in der Regel untauglich. Wichtig ist es dann aber, für die wenigen Fälle kindlicher Intensivtäter Möglichkeiten der Intervention vorzuhalten. So sind geschlossene Unterbringungsformen in Extremfällen bei Kindern, die immer wieder straffällig werden, unerlässlich. Andernfalls müssten Strafverfolgungsbehörden und Gesellschaft tatenlos zuschauen, bis der Täter 14 Jahre alt ist.

Anhebung der Höchststrafe auf 15 Jahre:

Eine Anhebung der Höchststrafe hat keine große praktische Bedeutung, weil die Höchststrafe ohnehin nur in sehr wenigen Fällen in Betracht kommt. Die Forderung nach einer Anhebung bezieht sich in der gegenwärtigen Diskussion auf die Heranwachsenden, die trotz der vorstehend dargestellten Veränderung ausnahmsweise noch nach Jugendstrafrecht bestraft werden. Eine Anhebung der Höchststrafe leistet einen Beitrag dazu, dass in Fällen schwerster Kriminalität Heranwachsender ein Schuldausgleich stattfinden kann. Im Übrigen kann so bei Heranwachsenden ein stärkeres Auseinanderklaffen von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verhindert werden.

Vollzug in freien Formen:

Der Vollzug in freien Formen kann eine sinnvolle Ergänzung des Jugendstrafvollzugs sein. Projekte in verschiedenen Bundesländern sind Erfolg versprechend. Unabhängig davon können sie den geschlossenen Jugendstrafvollzug nicht ersetzen. In wenigen Fällen intensiver und verfestigter Jugendkriminalität bietet nur die geschlossene Unterbringung in der Jugendhaftanstalt die Chance für eine erfolgreiche erzieherische Intervention. Die geschlossene Unterbringung verhindert, dass der Täter der Auseinandersetzung mit seiner Person und seiner Tat entfliehen kann. Im Übrigen schützt die geschlossene Unterbringung die Gesellschaft vor neuen Straftaten.

Zu 4. und 5.:

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, kann das Jugendstrafrecht nur ein Baustein bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität sein. Die in dem Antrag in den Ziffern 4. und 5. aufgeführten Maßnahmen sind neben dem Jugendstrafrecht geeignet, Jugendkriminalität zu senken. Sie sprechen aber nicht gegen Veränderungen des Jugendstrafrechts. Vielmehr müssen sich alle Maßnahmen gegenseitig ergänzen. Die Bekämpfung der Jugendkriminalität ist umso wirkungsvoller, je differenzierter der Maßnahmenkatalog ist. Prävention muss der erste Ansatz sein. Da Straftaten aber nach aller Erfahrung nicht allein durch Prävention verhindert werden können, bedarf es aber auch eines wirksamen Jugendstrafrechts.

Eine angemessene Personalausstattung unterstützt die Bekämpfung der Jugendkriminalität. Im Hinblick auf die Gerichte ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Einsatz der Jugendrichter in erster Linie von der Geschäftsverteilung abhängt, welche die Präsidien in richterlicher Unabhängigkeit treffen. Wie bereits dargelegt, kommt es darauf an, dass die verantwortlichen Stellen über einen breit gefächerten Instrumentenkasten verfügen. Personalforderungen können daher die zu 2. und 3. aufgeführten notwendigen Reformen nicht ersetzen.